



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

08.08.2024

59. Jahrgang, Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bürgerversammlung 2024 _____	103
Verordnung der Stadt Deggendorf über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 02.08.2024 _____	104
Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2024 _____	106
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohnungen -davon drei Altenwohnungen- und Stellplätzen in Deggendorf, Walchstraße 20, auf dem Grundstück Fl. Nr. 837 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 18.07.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2024-28) _____	108



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Bürgerversammlung 2024

Am Sonntag, 20.10.2024, findet um 16:00 Uhr die 72. Bürgerversammlung der Stadt Deggendorf in den Deggendorfer Stadthallen statt. Zusätzlich wird die Bürgerversammlung für alle Interessierten gemäß Art. 18 Abs. 4 GO online live übertragen auf deggendorf.de, YouTube, Facebook und Instagram.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass aus formellen Gründen das Wort grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erhalten können. Bei der Aussprache sollen nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die für die Bürgerschaft der Stadt von Bedeutung sind. Persönliche Anliegen sowie gemeindefremde, insbesondere parteipolitische Angelegenheiten können nicht zur Aussprache zugelassen werden.

Anträge zur Behandlung in dieser Bürgerversammlung sind spätestens eine Woche vorher bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die Teilnahme an Abstimmungen über Anträge ist nur vor Ort möglich.

Deggendorf, 06.08.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



**Verordnung der Stadt Deggendorf
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)
vom 02.08.2024**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifftafeln nur an den von der Stadt Deggendorf zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- 2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

- 1) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen Anschläge an der Innenfläche der Schaufenster von Gewerbebetrieben ausgestellt sowie öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge innerhalb 2 Tagen zu entfernen.
- 2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie bis zu zwei Wochen vor besonderen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, soweit es die Verfügungsberechtigten über die Stellen gestatten. Die Anschläge sind nach Beendigung des Ereignisses innerhalb 6 Tagen zu entfernen.
- 3) Die Stadt Deggendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Anschläge sind innerhalb 2 Werktagen nach dem Ereignis zu beseitigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Flächen Anschläge ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 2 anbringt
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder die Anschläge nicht fristgerecht entfernt
- c) die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 2 nicht beachtet oder nach Beendigung des Ereignisses die Anschläge nicht fristgerecht entfernt
- d) Anschläge abweichend von einer nach § 2 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung anbringt oder nach Beendigung des Ereignisses nicht fristgerecht entfernt

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2024.

Deggendorf, 02.08.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggen Dorf für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 22.07.2024 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	
			auf nunmehr €	verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	100.000	0	95.959.100	96.059.100
die Ausgaben	208.400	108.400	95.959.100	96.059.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	22.930.300	22.930.300
die Ausgaben	0	0	22.930.300	22.930.300

2) Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 wird nicht geändert.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert auf 3.371.500 € festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim werden unverändert nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert auf 3.180.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim werden unverändert nicht vorgesehen.

§ 4

Die in der Haushaltssatzung 2024 vom 18.12.2023 festgesetzten Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern bei der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden (§ 4) werden nicht geändert.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert auf 15.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim bleibt unverändert auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2024, GZ: 20-941-G 6/2024 N, festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach der Gemeindeordnung (GO) enthält sowie keine Bedenken gegen die Festsetzungen im Nachtragshaushaltsplan bestehen.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan bzw. die Nachtragshaushaltssatzung samt Ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 08.08.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohnungen -davon drei Altenwohnungen- und Stellplätzen in Deggendorf, Walchstraße 20, auf dem Grundstück Fl. Nr. 837 der Gemarkung Deggendorf;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 18.07.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2024-28)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 18.06.2024 – SG 40 /RN-he (Bauplan-Nr. B-2024-28) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohnungen -davon drei Altenwohnungen- und Stellplätzen in Deggendorf, Walchstraße 20, auf dem Grundstück Fl. Nr. 837 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 08.08.2024, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **09.09.2024**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 29.07.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister